

Pflichtenstellung des Vormunds oder Pflegers für das Bestehen einer privaten Haftpflichtversicherung eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen	JAmt 2014, 320
---	----------------------

Pflichtenstellung des Vormunds oder Pflegers für das Bestehen einer privaten Haftpflichtversicherung eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen

§ 1793 Abs. 1 BGB, § 39 SGB VIII, § 27 a Abs. 4 SGB XII

DIJuF-Rechtsgutachten 13.02.2014, V 3.200/J 4.400 Ho

Das Jugendamt stellt unter Bezug auf zwei Rechtsgutachten des Instituts (JAmt 2008, 321 sowie 2005, 404) die Frage, auf welche Weise eine Privathaftpflichtversicherung für ein Kind oder einen Jugendlichen, der nicht versichert ist, bei einer gesetzlichen Vertretung durch das Jugendamt sichergestellt werden kann, wenn das Kind oder der Jugendliche im Haushalt der Eltern oder auf der Straße lebt, demnach keine Hilfen zur Erziehung geleistet werden und daher eine Finanzierung als Annexleistung nach § 39 SGB VIII ausscheidet.

Das Institut vertritt seit längerem die Auffassung, dass ein Vormund generell und ein Pfleger in Abhängigkeit von seinen Aufgabenkreisen verpflichtet ist, sich um das Bestehen einer privaten Haftpflichtversicherung für das Kind und die/den Jugendlichen zu bemühen. Der Abschluss lässt sich als Verpflichtung aus der Vermögenssorge konstruieren und ist zudem Bestandteil der Aufgabenkreise, die eine Aufsichtspflicht begründen. Gegenüber dem oder den Unterhaltsverpflichteten besteht ein Anspruch auf Übernahme der Versicherungsbeiträge. Wurde eine Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses bewilligt, sind die Beiträge zu der Versicherung demnach als Annexleistung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 39 SGB VIII zu übernehmen.

Erhält das Kind oder die/der Jugendliche keine Hilfen zur Erziehung außerhalb seines/ihrer Elternhauses, da es oder er/sie bei den Eltern oder auf der Straße lebt, besteht kein Anspruch auf Übernahme der Beiträge gegenüber dem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als Annexleistung zu einer Hilfe zur Erziehung. Rein materielle Hilfen kennt das SGB VIII grundsätzlich nicht. Lebt das Kind oder der/die Jugendliche bei seinen/ihren Eltern und wird sein/ihr Lebensunterhalt durch die Eltern und nicht durch Sozialleistungen sichergestellt, umfasst die Unterhaltspflicht des Kindes gegenüber den Eltern den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung für das Kind bzw für alle Familienmitglieder im Rahmen einer Familienversicherung (vgl *Hoffmann, Personensorge*, 2. Aufl. 2013, § 12 Rn 29 ff; ähnlich schon *Moritz ZfJ* 1985, 406).